

# RS OGH 2024/4/26 6Ob210/23k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2024

## Norm

ABGB §16

UrhG §78

UrhG §87

DSGVO Art82

DSG §29 Abs1

1. ABGB § 16 heute
2. ABGB § 16 gültig ab 01.01.1812
1. DSG Art. 2 § 29 heute
2. DSG Art. 2 § 29 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
3. DSG Art. 2 § 29 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018

## Rechtssatz

Bei einem Shitstorm kommt es für die Bejahung der Kausalität (und damit der Haftung) des einzelnen (rechtswidrig und schuldhaft handelnden) Posters nicht darauf an, ob der Kläger bei jeder von ihm erlittenen Gefühlsbeeinträchtigung, der ihm bekanntgewordenen Konfrontationen oder der Reaktionen die konkrete „Quelle“ der herabsetzenden Äußerung in Bezug auf den in Anspruch genommenen einzelnen Poster als deren (direkte oder indirekte) Ursache benennen und nachweisen kann (was typischerweise nicht der Fall sein wird). Setzen alle (wohl im Regelfall zumindest fahrlässig und damit schuldhaft handelnden) Poster des Shitstorm ein – konkret gefährliches und daher mit dem Kausalitätsverdacht belastetes – Fehlverhalten, das bis auf den strikten Nachweis der Ursächlichkeit (des gesamten aufgetretenen Schadens) alle haftungsgrundlegenden Elemente enthielt, ist das Unaufklärbarkeitsrisiko von ihnen und nicht vom Geschädigten zu tragen.

## Entscheidungstexte

- RS0134888">6 Ob 210/23k  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.04.2024 6 Ob 210/23k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134888

## Im RIS seit

03.09.2024

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)